

Begründung
zur Verordnung
des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis
zur Änderung
von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete
zugunsten von Solaranlagen zur
Energieerzeugung auf bestimmten Flächen

Anlass und sachlicher Grund für die Sammel-Änderungsverordnung ist die angemessene Berücksichtigung des besonders ausgeprägten öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Solaranlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, das grundsätzlich auch in der Landschaftsschutzgebietskulisse im Rhein-Neckar-Kreis besteht. Die Änderungsverordnung soll in einem verträglichen Maße zu einer größeren Flächenverfügbarkeit für den Ausbau bei der Gewinnung von Solarenergie führen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien eindeutig im öffentlichen Interesse liegt. Dies ergibt sich insbesondere aus § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, den Regelungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (vgl. insbesondere auch § 2 EEG 2023) und im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (dort insbesondere in § 22 Nr. 2 KlimaG BW). In diesen Normen ist dieses öffentliche Interesse ausdrücklich manifestiert. § 2 EEG 2023 und § 22 Nr. 2 KlimaG BW legen sogar fest, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Um diesem besonderen öffentlichen Interesse Rechnung zu tragen, sollen alle Landschaftsschutzgebiete, die im Rhein-Neckar-Kreis liegen und bei denen die Änderung der bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnung in die Zuständigkeit des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis fällt, mit einer auf bestimmte Standorte begrenzten Öffnungsklausel zugunsten von Solaranlagen versehen werden, wenn es in dem Landschaftsschutzgebiet Potenzialflächen für Freiflächen-Solaranlagen in einer Abstandszone von 500 m Breite beidseits von Autobahnen und Schienenwegen gibt, die für Freiflächen-Solaranlagen geeignet sind. Als zusätzlicher und eigenständiger Punkt soll die Möglichkeit geschaffen werden, Freiflächen-Solaranlagen auf Konversionsflächen in den betreffenden Landschaftsschutzgebieten zu errichten. Künftig sollen dadurch in den Landschaftsschutzgebieten im Rhein-Neckar-Kreis die Errichtung und der Betrieb von Solaranlagen zur Energieerzeugung sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht mehr aufgrund der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung verboten sein, sofern sich der Standort der Solaranlage auf einer Konversionsfläche oder auf einer autobahn- oder schienenwegnahen Fläche befindet.

Von der Sammeländerungsverordnung erfasst werden die nachfolgend aufgelisteten Landschaftsschutzgebiete mit den in der Auflistung angeführten wesentlichen Schutzzwecken.

1. „Unteres und Mittleres Elsenztal“ vom 17.09.1997 (zuletzt geändert mit Verordnung vom 29.09.2016)

Dieses liegt in den Naturräumen Kraichgau und Sandstein-Odenwald und umfasst eine Fläche von ca. 4.650,1 ha.

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist:

- ❖ Natur und Landschaft des Elsenztales sollen in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten und entwickelt werden. Charakteristische Merkmale der Natur und Landschaft des Elsenztales sind:
 - Die in das Umland eingeschnittene Flusslandschaft, bestehend aus einer Abfolge von Engtalstrecken und Talweitungen mit Flussaue, Talflanken, Seitentälern und einzelnen, optisch markant in die Flusslandschaft hineinwirkenden Erhebungen,
 - Geländeformen wie Klingen, Hohlwege, Steilhänge, Böschungen und Terrassen,
 - ein Fließgewässersystem aus Flüssen, Bächen und Gräben mit Kraut- und Gehölzsäumen,
 - Ackerfluren, durchsetzt mit Feldgehölzen,
 - Hecken, Gebüsche, Bäume und Baumreihen,
 - einzelne, großflächige Wiesenareale und Obstbaumbestände,
 - Laubmischwälder auf Kuppen und Steilhängen.
- ❖ Die Nutzungsfähigkeit der überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden, insbesondere der fruchtbaren Lössböden sollen nachhaltig gesichert und vor Erosion geschützt werden, sowie die Tallandschaften des Elsenzgewässersystems in ihrer Eignung zur Grundwasserneubildung erhalten werden.
- ❖ Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes soll gewährleistet oder wiederhergestellt werden, indem
 - die Lebensstätten der wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere Feldgehölze, Feldhecken, Gebüsche, Streuobstbestände, Wiesen, Sukzessionsflächen und Gewässer sowie
 - die gewässerbegleitenden Stauden- und Gehölzsäume zur Selbstreinigung der Gewässer erhalten und gefördert werden,
 - die Überflutungsauwe als natürlicher Hochwasser-Retentionsraum bestehen bleibt und
 - die Kaltluftentstehungsgebiete und -bahnen in ihrer Funktion erhalten werden.
- ❖ Der Erholungswert für die Allgemeinheit soll erhalten, gesteigert oder wiederhergestellt werden. Den Erholungswert bedingen für die Erholung gut erschlossene, siedlungsfreie Räume mit einer an die vorhandene Kulturlandschaft gebundenen erholungswirksamen Ausstattung. Das sind insbesondere die Laubmischwälder, die Feld-Wald-Verteilung, Wiesen und Streuobstbestände, Gehölze der Fluren, Fließgewässer und Geländekleinformen wie Klingen, Hohlwege, Steilhänge, Böschungen und Terrassen.
- ❖ Der ökologisch notwendige Ergänzungsraum für die Naturschutzgebiete und flächenhaften Naturdenkmale und ihrer Tierwelt soll gesichert werden, insbesondere durch Erhaltung der landwirtschaftlichen und ökologischen Einheit des Elsenztales.

2. „Bergstraße-Nord“ vom 24.10.1997 (zuletzt geändert mit Verordnung vom 22.11.2004)

Dieses liegt in den Naturräumen Sandstein-Odenwald, Vorderer Odenwald, Neckar-Rheinebene, Hessische Rheinebene und Bergstraße und umfasst eine Fläche von ca. 6.495,7 ha.

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist:

- ❖ Die Landschaft der Bergstraße als Übergangszone zwischen der ebenen Niederterrasse des Rheins und dem durch stark bewegte Geländeformen und ausgedehnte Wälder geprägten Odenwald soll in ihren Grundzügen und in ihrer charakteristischen Ausprägung erhalten werden.
 - Wesensmerkmale dieser Landschaft sind die Hänge der Bergstraße, insbesondere der steile, gewellte Westrand des Grundgebirges des Odenwaldes, die flacher geneigte Diluvialterrasse am Hangfuß, die Talzüge der Weschnitz, des Grundelbaches, des Äpfelbaches und des Kanzelbaches, die mit ihren zahlreichen Seitentälern ein verästeltetes Tal- und Fließgewässersystem darstellen, sowie die überwiegend bewaldeten steileren Talflanken, Oberhänge und Bergrücken des kristallinen Odenwaldes sowie des Sandstein-Odenwaldes mit ihren durch eine große Vielfalt geologischer Formationen bedingten Oberflächenformen.
 - Die bodenständige, standortgemäße, an den natürlichen Gegebenheiten orientierte, in enger Wechselbeziehung zu der landschaftlichen Grundstruktur stehende und mit dem typischen Wechsel von Wald, Feldgartenbau, Obst- und Weinbau, Wiesen und Auen das abwechslungsreiche, charakteristische Erscheinungsbild der Kulturlandschaft prägende und gliedernde Bodennutzung soll erhalten und entwickelt werden.
- ❖ Wesentliche, die landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit prägende, typische Merkmale und Bestandteile der Kulturlandschaft des Landschaftsschutzgebietes "Bergstraße-Nord" sind:
 - das meist kleinteilige, durch einzelne Feldhecken, brachgefallene Grundstücke, Trockenmauern, Geländeabsätze, Lößterrassen und Hohlwege vielfältig gegliederte Nutzungs mosaik aus Weinbau, Obstbau sowie Feldgartenbau ohne Bewässerung am Bergstraßenhang;
 - die naturnahen Waldränder und Waldstreifen am Oberhang der Bergstraße und an den Flanken kleinerer Seitentäler;
 - die geschlossenen Wälder der Oberhänge und Bergrücken des Odenwaldes;
 - die teilweise sehr engen, teilweise auch trogartig aufgeweiteten Talräume mit den Auen der Bäche und Flüsse in Wiesennutzung;
 - die unverbauten Bäche und Flüsse mit ihren natürlichen Prall- und Gleitufern und entsprechender Ufervegetation, Gehölzsäumen oder einzelnen markanten Bäumen;
 - die Streuobstbestände an den Flanken der Talzüge im Odenwald in Siedlungsnähe;
 - das Mosaik der Flächennutzungen um die Höhenorte als Wechsel von Acker-, Grünland- und Waldflächen;

- Baumreihen an Verkehrswegen und
- Gehölzbestände auf steilen Terrassen und an Geländeabsätzen.
- ❖ Der Landschaftscharakter des Schutzgebietes soll so erhalten und entwickelt werden,
 - dass die Höhe natürlicher Erholungseignung, die landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit nicht beeinträchtigt, die standortgemäße Bodennutzung gefördert, der Waldanteil nicht erhöht, sowie die Zugänglichkeit der Landschaft gewährleistet werden;
 - dass die Lebensstätten und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere in den feuchten Talauen, in den Hangwäldern der Talflanken und in den durch Feldhecken, Streuobstbestände, Dauerbrachen, Trockenmauern, Geländeabsätze, Lößterrassen, Hohlwege, Feld- und Uferaine gegliederten Fluren in ihren typischen Ausformungen, nach Arten- und Individuenzahl nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
 - dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Schutz des Bodens sowie zur Regeneration des Wassers und des Klimas vorwiegend mit Mitteln einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie durch pflegliche und sparsame Flächenbeanspruchung in vollem Umfang und nachhaltig gesichert wird.

3. „Neckartal I-Kleiner Odenwald“ vom 12.07.2002

Dieses liegt primär im Naturraum Sandstein-Odenwald und umfasst eine Fläche von ca. 6.315,9 ha.

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist:

- ❖ Die in das Umland eingeschnittenen Flusslandschaft des Neckars und der sich südlich anschließenden reliefreichen Mittelgebirgslandschaft des Kleinen Odenwaldes soll in ihrer Schönheit, Vielfalt und Eigenart erhalten und entwickelt werden. Charakteristische Merkmale dieser Landschaften sind
 - der Neckar mit seinen Uferzonen, schmalen Auen, Talflanken in einem Wechsel von steilen Prall- und schwächer geneigten Gleithängen, tief eingeschnittenen Seitentälern und Klingen sowie seinen verlassenen Schlingen (Mauererschlinge, Blumenstrichschlinge, Mückenlocherschlinge), durch die markante Einzelerhebungen wie der Hollmut, Dilsberg und Kirchberg entstanden sind;
 - die durch eine Vielfalt von Oberflächenformen wie Kuppen, Rücken, Mulden, Täler und Klingen gegliederten Hochflächen des Kleinen Odenwaldes;
 - geschlossene Waldungen der Talhänge und Hochflächen mit einer abwechslungsreichen und von stufig aufgebauten Waldrändern bestimmten Wald-Feldgrenze;
 - Blockhalden mit einer speziellen Blockhaldenvegetation an den Talhängen des Neckars und seiner Seitentäler;
 - naturnahe Laubwälder;
 - unverbaute Fließgewässer, begleitet von Schluchtwäldern bzw. einer naturnahen Ufervegetation aus Ufergehölzen, Röhricht, Hochstauden und ihren schmalen Auen in Wiesennutzung;

- durch Wiesen, Äcker, Streuobstbestände, Feldgehölze, Feldhecken, Gebüsche und Einzelbäume gegliederte Feldfluren in ebener bis schwach geneigter Lage im Bereich der Mäanderbögen des Neckars, seiner verlassenen Schlingen sowie auf den Hochflächen des Odenwaldes;
 - geschlossene Wiesenflächen an steileren Talhänge des Neckars, seiner verlassenen Schlingen, der Bäche sowie in staufeuchten Mulden und an steilen Hängen des Odenwaldes, durchsetzt mit Feldgehölzen, Feldhecken, Streuobstbeständen, Gebüschen oder Einzelbäumen; Geländeformen und Kleinstrukturen wie Trockenmauern, Steinriegel, Felswände, Böschungen, Raine, Gräben und Hohlwege.
- ❖ Der hohe Erholungswert für die Allgemeinheit soll durch die Erhaltung, Entwicklung und Verbesserung der die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft bestimmenden Landschaftsbestandteile und standortgerechten Bodennutzungsformen, die wesentliche Erhaltung der Wald-Feldverteilung und die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der freien Zugänglichkeit der Landschaft gewährleistet werden.
 - ❖ Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter soll durch die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Ertragskraft der Böden und den Schutz vor Erosion sowie durch die Erhaltung von Gebieten mit positiven Auswirkungen auf das Klima und den Wasserhaushalt nachhaltig gesichert werden.
 - ❖ Die Lebensstätten und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere in den durch Feldhecken, Feldgehölze, Gebüsche, Einzelbäume, Streuobstbestände, Steinriegel, Trockenmauern und Böschungen gegliederten Fluren, in den geschlossenen Waldgebieten mit Altholzbeständen, Laubwäldern, Schlucht- und Blockwäldern, in den alten Steinbrüchen und in den Gewässern und Feuchtgebieten sollen erhalten und entwickelt werden.

4. „Neckartal II-Eberbach“ vom 14.04.1983

Dieses liegt primär im Naturraum Sandstein-Odenwald und umfasst eine Fläche von ca. 6.357,6 ha.

Wesentlicher Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist:

- ❖ Die Landschaft des Neckartales in ihren Grundzügen und in ihrer charakteristischen Ausprägung soll erhalten werden. Wesensmerkmale dieser Landschaft sind
 - der Neckar mit seinen Uferzonen und schmalen Auen, überwiegend bewaldeten Talflanken in ihrem typischen Wechsel von steilen Prall- und schwächer geneigten Gleithängen, die Talausweitungen im Mündungsbereich der Seitentäler und diese selbst, sowie die aus Buntsandstein aufgebauten, talbegleitenden Randhöhen und Hochflächen (400 – 500 m ü NN) mit den die naturgeschichtliche Laufentwicklung des Neckars bezeugenden Umlaufbergen Ohrsberg und Schollenbuckel);
 - Die in enger Wechselbeziehung zu der landschaftlichen Grundstruktur stehende und an den naturgegebenen Voraussetzungen orientierte Bodennutzung, welche die Vielfalt der Erscheinungsformen der

Kulturlandschaft im typischen Wechsel von Wald, Wiesen, Feldfluren und Auen prägt und gliedert, soll bewahrt werden.

- ❖ Wesentliche, die landschaftliche Eigenart prägende Gestaltungsmerkmale der hier noch überwiegend von traditionellen Landnutzungsformen bestimmten Kulturlandschaft sind
 - die engen Fluss- und Bachauen in Wiesennutzung mit Resten von Fluss- und Bachröhrichtbeständen und gewässerbegleitenden Saumwäldern des Neckar-, Itterbach- und Gammelsbachtals;
 - die steilen, mit Mischwäldern bestockten Talflanken des Neckartales und seiner Seitentäler;
 - die durch Feldhecken, Feldobstbau, Geländeabsätze, Steinriegel und Reste von Feldsteinmauern vielfältig gegliederten, flacheren Talhänge (vor allem oberhalb Lindach oder im Bereich des Schollerbuckels);
 - die abwechslungsreiche Feld- Waldgrenze entlang der unteren Talhänge und im Bereich der bewaldeten Kuppen der Umlaufberge Ohrberg und Schollerbuckel und
 - die geschlossenen Waldungen der Talhänge und Hochflächen.
- ❖ Der Landschaftscharakter des Schutzgebietes soll so erhalten werden,
 - dass die hohe, natürliche Erholungeignung, die landschaftliche Vielfalt, die typischen Höhenunterschiede, die herkömmliche Bodennutzung und die Feld-Wald-Verteilung nicht wesentlich verändert werden,
 - dass die Lebensstätten und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere in den feuchten Talauen, in den Schlucht- und Hangwäldern der Talflanken und in den durch Feldhecken und Feldstreuobstbau, Steinriegel und Raine gegliederten Feldfluren nach ihrer typischen Ausformung, nach Individuen- und Artenzahl nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
 - dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere zur Regeneration vorwiegend mit Mitteln der ökologisch orientierten Landnutzung und pfleglichen, wie sparsamen Raumbeanspruchung in vollem Umfang aufrechterhalten wird.

5. Neckarbischofsheimer Höhen“ vom 14.05.1990 (zuletzt geändert mit Verordnung vom 05.06.2001)

Dieses liegt im Naturraum Kraichgau-Hügelland und umfasst eine Fläche von ca. 2.018,8 ha.

Wesentlicher Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist:

- ❖ Die Landschaft des Kraichgau-Hügellandes bei Neckarbischofsheim in ihren Grundzügen und in ihrer charakteristischen Ausprägung soll erhalten und gesichert werden. Wesensmerkmale dieser Landschaft sind die durch Täler, Einschnitte, Rinnen, Mulden, gerundete Höhenrücken und Kuppen gegliederte Geländeoberfläche sowie ausgedehnte Laubmischwälder und von Streuobstwiesen und Gebüschflächen durchsetzte Fluren.
- ❖ Eine an den naturgegebenen Voraussetzungen orientierten Bodennutzung soll bewahrt werden, um die Vielfalt der Erscheinungsformen der Kulturlandschaft zu erhalten und zu sichern, deren landschaftsprägende Gestaltungselemente sind

- die Talauen des Krebsbachs, des Petersbachs und des Adersbachs mit bachsäumenden Eschen-Erlenbeständen, verbliebenen Wiesenflächen sowie Bachröhrichtbeständen,
 - die zumeist in Randlage der alten Gemarkungen liegenden abwechslungsreichen Laubmischwälder mit stufigen, vielfältigen und zumeist der natürlichen Oberflächenform angepassten Waldrändern,
 - die steilen, mit Ausnahme der südwestlich einhängenden Talflanke des Krebsbachs, zumeist bewaldeten Talhänge,
 - die offene Südwestflanke des Krebsbachtals mit vielfältigen Flurgehölzflächen auf alten Weinbergen und flachgründigem bis steinigem Grund,
 - die Streuobstwiesen und Feldhecken auf Wegeböschungen, Geländeabsätzen und Steinriegeln sowie die Obstbaumreihen entlang der Wirtschaftswege in der intensiv genutzten Ackerflur,
 - die an den Ortsrandlagen bestehenden, zur offenen Landschaft überleitenden Streuobstwiesen.
- ❖ Der Landschaftscharakter des Schutzgebietes soll so gesichert werden, dass
- die landschaftliche Vielfalt, die typischen Oberflächenformen, die gute Erholungseignung, die herkömmliche Bodennutzung und die Feld-Wald-Verteilung nicht wesentlich verändert werden,
 - die Lebensräume und die Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt in ihrer typischen Ausformung und nach Individuen- und Artenzahl nicht wesentlich beeinträchtigt werden, dies gilt insbesondere für die feuchten Talauen, die Schlucht- und Hangwälder, die Feldgehölze und ausgedehnten Streuobstwiesen, die alten Weinberge und aufgelassenen Steinbrüche sowie die Waldränder, und
 - die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes durch eine ökologisch orientierte Landnutzung und sowohl durch eine pflegliche als auch sparsame Raumbeanspruchung in vollem Umfang aufrechterhalten bzw. durch Pflegemaßnahmen wiederhergestellt wird.

6. „Westlicher Kraichgau“ vom 16.09.2002

Dieses liegt im Naturraum Kraichgau und umfasst eine Fläche von ca. 927,7 ha.

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist:

- ❖ Ein typischer Ausschnitt einer Kraichgaulandschaft, in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit mit sanften Lößhügeln, einem ausgeprägten Talsystem, steilen Keuperhängen, zahlreichen geomorphologischen Geländekleinformen wie Hohlwege, Terrassen und Böschungen, einer vielfältigen Landnutzung mit Ackerbau, Grünlandwirtschaft, Weinbau, Obstbau und Wald sowie zahlreichen in die Flur eingestreuten Vorwäldern, Bäumen, Feldgehölzen, Feldhecken, Gebüsch, Gras-Krautsäume und Magerrasen soll erhalten werden.
- ❖ Die speziellen Lebensräume der heimischen wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt wie Hohlwege, Terrassen, Böschungen, Gräben, Fließgewässern, Dauerbrachen, Vorwälder, Feldgehölzen, Feldhecken, Gebüsch, Gras-Krautsäume, Magerrasen, Röhricht, naturnahen Waldgesellschaften und

deren Vernetzung sowie die großflächigen Lebensräume der Acker- und Grünlandflur, der Rebgebiete und des Waldes sollen erhalten und gefördert werden.

- ❖ Der natürliche Erholungswert für die Allgemeinheit soll erhalten und gefördert werden.
- ❖ Die Nutzungs- und Leistungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der natürlichen Ertragskraft der Böden, der klimatisch bevorzugten Weinbaulagen und der zum Teil gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, soll erhalten und gefördert werden.

7. „Bergstraße-Süd“ vom 16.05.2005

Dieses liegt in den Naturräumen Hardtebenen, Kaiserstuhl, Bergstraße, Sandstein-Odenwald und Kraichgau und umfasst eine Fläche von ca. 2.703,8 ha.

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist:

- ❖ Die historisch gewachsene Kulturlandschaft sowie die rekultivierte und renaturierte Steinabbau- und Bergbaufolgelandschaft mit wertvollen Sekundärlebensräumen an der landschaftlich prägnanten Schnittstelle der Naturräume Hardtebenen, Bergstraße, Sandstein-Odenwald und Kraichgau soll erhalten und gefördert werden, und zwar
 - in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft,
 - in ihrem besonderen Erholungswert für die Allgemeinheit im Umfeld eines Ballungsraumes,
 - in ihrer Funktion als Lebensraum für eine Vielfalt gebietstypischer Tier- und Pflanzenarten und
 - in ihrer Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.
- ❖ Charakteristische und wesentliche Merkmale der Natur und Landschaft im Landschaftsschutzgebiet sind
 - die ebene Niederungslandschaft der Hardtebenen am Fuß der Bergstraße mit Entwässerungsgräben, Feuchte liebenden Krautsäumen, Flurgehölzen, Wiesenresten und Ackernutzung,
 - die markant herausgehobene Gebirgsrandstufe der Bergstraße mit steilem, wenig gegliedertem, bewaldetem Oberhang und flachem Unterhang mit vielgestaltigen Geländeformen wie Terrassen, Böschungen, Hohlwegen, einem kleinteiligen Nutzungsmosaik aus Weinbau, Streuobstbau, Obstgärten, Wiesen, Äckern, eingestreuten Brachen, Flurgehölzen und einzelnen Fließgewässern,
 - die weithin sichtbare Mittelgebirgslandschaft des Sandstein-Odenwaldes, deren Oberfläche von Kuppen, Hängen, Geländesenken und komplexen Klingensystemen gegliedert ist sowie weitläufige, standortgerechte Laubwälder, verzahnt mit Grünland- und Ackerflächen, einzelnen Streuobstwiesen, Flurgehölzen und naturnahen Berglandbächen und
 - die hügelige, von ausgeprägten Bach- und Trockentälern durchzogene fruchtbare, weitläufige Ackerlandschaft des Kraichgaus mit einzelnen Flurgehölzen, Krautsäumen und Grünland, die zahlreichen Geländekleinformen wie Terrassen, Böschungen, Hohlwege und Klingen sowie auf Bergbau und Gesteinsabbau beruhende Sonderstandorte wie Felsbänder, Felsköpfe, Gesteinshalden, Abraumhalden

und Rohböden, mit einzelnen Stillgewässern und Sukzessionsflächen.

Ein vorgenommener Abgleich mit der Potenzialanalyse Erneuerbare Energien im und für den Rhein-Neckar-Kreis vom Juli 2022, die das Institut für angewandtes Stoffstrommanagement (IfaS) im Auftrag des Rhein-Neckar-Kreises erstellt hat hat ergeben, dass sich in allen Landschaftsschutzgebieten, die Gegenstand der vorliegenden Änderungsverordnung sind, Potenzialflächen für Solaranlagen befinden, die zugleich auch in einem Bereich liegen, der nach der Änderungsverordnung für Solaranlagen geöffnet werden soll. Insbesondere gibt es in allen diesen Landschaftsschutzgebieten geeignete Flächen für Freiflächen-Solaranlagen, die in einem Korridor von 500 Metern links und rechts von Autobahnen oder Schienenwegen liegen. Es ist zudem nicht von vorneherein ausgeschlossen, dass solche Flächen noch neu entstehen oder eventuell auch nur neu entdeckt werden. Dies betrifft insbesondere Konversionsflächen. Zur Beschleunigung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren von Freiflächen-Solaranlagen, deren Errichtung im überragenden öffentlichen Interesse liegt, soll diese Verordnung hinsichtlich der bereits bekannten Flächen beitragen, hinsichtlich der noch entstehenden und zu entdeckenden Flächen Vorsorge leisten.

Gemäß § 7 KlimaG BW haben die zuständigen Behörden bei Entscheidungen den Zweck des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele bestmöglich zu berücksichtigen. Nach § 2 Satz 2 EEG 2023 sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Dem trägt die vorliegende Sammel-Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete zugunsten von Solaranlagen zur Energieerzeugung auf bestimmten Flächen nach einer Abwägung mit den die Unterschützstellung der betroffenen Flächen bestimmenden Schutzzwecke in angemessenem Umfang Rechnung.

Bei den Flächen, die in den aufgeführten Landschaftsschutzgebieten liegen und durch die Änderungsverordnung für Solaranlagen geöffnet werden, handelt es sich um typischerweise vorbelastete Flächen, die im EEG 2023 explizit als bevorzugte und daher förderfähige Flächen für den Bau und den Betrieb von Solaranlagen aufgeführt sind. Bei den Flächen im 500 m-Korridor handelt sich lagebedingt nicht um Flächen, die in erster Linie für diese Landschaftsschutzgebiete wertgebend und prägend sind. So sind diese Flächen durch Lärm und Abgase des Straßen- und Schienenverkehrs belastet und daher zu einem großen Teil ökologisch als Lebensraum für viele Tiere weniger attraktiv. Das Landschaftsbild ist durch Straßen- und Schienenwege bereits beeinträchtigt. Das gilt auch für den Erholungswert solcher Flächen. Aufgrund der Vorbelastung ist auch der Wert von Konversionsflächen eingeschränkt. Insbesondere ist es Kennzeichen einer Konversionsfläche, dass der ökologische Wert der Fläche aufgrund der spezifischen Vornutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist. Diese Vorbelastung schmälert aber auch den Erholungswert der entsprechenden Flächen. Zudem hat die Vornutzung einer Konversionsfläche typischerweise bereits starke Veränderungen des Landschaftsbildes herbeigeführt, so dass diese Flächen nicht zu der das übrige Landschaftsschutzgebiet prägenden Eigenart und Schönheit der Landschaft beitragen können. Daher ist es vertretbar, den durch die Landschaftsschutzgebietsverordnungen statuierten besonderen zusätzlichen Landschaftsschutz begrenzt auf eben diesen Flächen wieder einzuschränken, um die Errichtung und den Betrieb von Solaranlagen zu erleichtern und dem Interesse des Klimaschutzes Vorschub zu leisten.

Trotz der Öffnung dieser Potenziale für Freiflächen-Solaranlagen durch die Änderungsverordnung bleiben die Schutzzwecke der betroffenen Landschaftsschutzgebiete auch immer noch gut erreichbar. Die von der Öffnung für Solaranlagen erfassten Flächen sind im Vergleich zur Gesamtgröße dieser Landschaftsschutzgebiete relativ gering. Der Kern des Schutzes der von der Änderungsverordnung erfassten Landschaftsschutzgebiete bleibt unverändert erhalten. Eine Entkernung der Landschaftsschutzgebiete ist zudem ohnehin schon deshalb nicht zu befürchten, weil – wie bereits erwähnt – für die Öffnung zur Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen nur solche Flächen in Anspruch genommen werden, die schon bisher nicht prägend und wertgebend für die betroffenen Landschaftsschutzgebiete waren. Zu beachten ist außerdem, dass durch die Öffnung kleinerer Teilflächen der betroffenen Landschaftsschutzgebiete für die Gewinnung erneuerbarer Energien ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird. Dies fördert sogar die Erreichung der Schutzzwecke der betroffenen Landschaftsschutzgebiete. Nur, wenn durch einen erfolgreichen Klimaschutz das Klima im Rhein-Neckar-Kreis weitestgehend erhalten bleibt, können die übrigen Flächen der betroffenen Landschaftsschutzgebiete im Hinblick auf ihre ökologische Funktionsfähigkeit als Lebensraum für die heimische Tier- und Pflanzenwelt sowie die Nutzungsfähigkeit des Bodens und der sonstigen Naturgüter, auf ihren Erholungswert und auf das Landschaftsbild erhalten bleiben. Folgerichtig nennen die betroffenen Landschaftsschutzgebiete auch zum Teil selbst im Rahmen ihres Schutzzwecks den Klimaschutz bzw. klimatische Aspekte als Ziel der Unterschutzstellung.

Der Öffnung der betroffenen Landschaftsschutzgebiete steht auch nicht entgegen, dass sich an der Schutzwürdigkeit der Flächen, die durch die vorgelegte Änderungsverordnung zugunsten der Errichtung von Solaranlagen freigestellt werden, zuletzt nichts Wesentliches geändert hat. Denn es besteht keine rechtliche Notwendigkeit, schutzwürdige Landschaftsteile auch in vollem Umfang unter Schutz zu stellen. Vielmehr ist lediglich – umgekehrt – als rechtlich unabdingbare Voraussetzung für die Einbeziehung eines Landschaftsteils in ein Landschaftsschutzgebiet dessen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit zu verlangen. Eine Pflicht, für alle schutzwürdigen Flächen Schutzanordnungen zu treffen, begründet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht. Daher können vorgenommene Schutzgebietsfestsetzungen nachträglich auch wieder aufgehoben oder beschränkt werden, sofern sachliche Gründe wie der Klimaschutz dies rechtfertigen.

Durch die vorliegende Änderungsverordnung wird das erhöhte Schutzniveau, das durch die Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Rhein-Neckar-Kreis geschaffen wurde, speziell und partiell für Solaranlagen wieder reduziert. Dies ändert indes nichts daran, dass auch bei der Errichtung von Solaranlagen auf den durch die Änderungsverordnung freigestellten Flächen die sonstigen naturschutzrechtlichen Vorschriften unberührt bleiben und weiterhin zu beachten sind. Ein ausreichender Grundschutz von Natur und Landschaft ist damit auch gegenüber Solaranlagen immer noch gewährleistet.

Fazit

Mit der vorliegenden Verordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis zur Änderung von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete zugunsten von Solaranlagen zur Energieerzeugung auf bestimmten Flächen wurde eine angemessene Lösung gefunden, um die im überragenden öffentlichen Interesse liegende Errichtung von Solaranlagen in der Gebietskulisse der Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Neckar-Kreis

zu erleichtern, ohne die Belange von Natur und Landschaft über Gebühr zu beeinträchtigen.

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Der Landrat